

# Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Grabau**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
<b>Finanzausschuss</b>		<b>öffentlich</b>
<b>Gemeindevertretung</b>		<b>öffentlich</b>

<b>Zuständige Abteilung</b>	<b>Auskunft erteilt:</b>
Bauabteilung	Herr Bader

TOP 4

**Überlegung zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr in den Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land, hier: Anfrage der Gemeinde Lasbek**

**Beschlussvorschlag: Der Finanzausschuss bzw. die Gemeindevertretung befasst sich mit der Thematik Niederschlagswassergebühr. Die Amtsverwaltung sammelt die Rückmeldungen aus den amtsangehörigen Gemeinden und stimmt die weitere Vorgehensweise mit den an der Einführung grundsätzlich interessierten Gemeinden ab.**

## 1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die Gemeindevertretung Lasbek hat in Ihrer Sitzung vom 14.11.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Der Finanzausschuss [Lasbek] wird beauftragt, sich mit der Einführung einer Oberflächenentwässerungsgebühr zu beschäftigen. Bürgermeister und Amtsverwaltung werden gebeten, das Thema auch in die anderen amtsangehörigen Gemeinden zu tragen, um durch eine abgestimmte Vorgehensweise und gemeinsame externe Beauftragungen die Einführungskosten zu mindern.“

Der Bereich Abwasser gliedert sich in die Teilbereiche Schmutz- und Niederschlagswasser. Für beide Arten gilt der Grundsatz der kostendeckenden Einheit, so dass nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein dafür Gebühren erhoben werden sollen.

In den amtsangehörigen Gemeinden werden die Kosten für die Einleitung von Niederschlagswasser bisher aus dem allgemeinen Haushalt getragen. Die Städte in der Umgebung haben bereits vor Jahren Gebühren dafür eingeführt, in letzter Zeit folgen einige Gemeinden. So kann an dieser Stelle die Gemeinde Tremsbüttel als beispielhafte Referenz benannt werden.

Vor einer Einführung ist aufgrund einer zu erwartenden hohen Widerspruchs- und Klagequote die Abwassersatzung neu zu fassen. Denn diese bildet die Basis für die Beitrags- und Gebührensatzung und datiert für die Gemeinde Grabau aus dem Jahr 1993. Da die Abgaben für Schmutzwasser nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bad Oldesloe erhoben werden, müsste eine separate Gebührensatzung für Niederschlagswasser geschaffen werden.

Neben dem Satzungsrecht wird die Gebührenkalkulation erhebliche Kapazitäten binden. Zunächst muss eine Datenerhebung im angeschlossenen Gemeindegebiet erfolgen, diese ausgewertet und plausibilisiert werden und im Anschluss die konkrete Gebühr kalkuliert werden.

Sowohl aus Gründen der Rechts- und Gebührensicherheit als auch aus Gründen der Arbeitskapazität empfiehlt die Verwaltung, bei Einführung die Begleitung durch einen Juristen sowie ein Kommunalberatungsunternehmen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Umso mehr Gemeinden eine Einführung verfolgen, desto mehr können diese Kosten für die Gestaltung verteilt werden sowie durch den „Mengeneffekt“ der Preis entsprechend verhandelt werden. So argumentiert auch die Gemeindevertretung Lasbek in ihrem Beschluss.

Das mögliche Gebührenaufkommen ist abhängig vom Aufwand für die kostendeckende Einheit. Nachfolgend eine Übersicht über die derzeit jährlichen Kosten der Gemeinde Grabau:

- Kläranlagenbetreuung / allg. Verwaltung des Amtes: 1 TEUR
- Abwasserabgabe an das Land: derzeit 0
- Unterhaltung Kanalnetz und Regenrückhaltebecken: ca. 10 TEUR
- Abschreibungen: 13 TEUR
- Fiktive Eigenkapital-Verzinsung (z.Zt. ca. 280 TEUR): 8 TEUR

Hinweis: der gemeindliche Anteil beträgt über die Straßenentwässerung mindestens 50% und ist insofern nicht über Gebühren umlegbar. Die Beträge sind insofern gedanklich zu halbieren.

Hinzu kommen Entschlammungs- oder Sanierungsmaßnahmen von Regenrückhalte- und -klärbecken, wobei diese von Maßnahmen von Feuerlöschteichen (Brandschutzaufgabe und insofern für die Regenentwässerung nicht gebührenfähig) zu trennen sind. Derzeit sind keine konkreten Maßnahmen geplant. Rückstellungen für künftige Kosten könnten anteilig gebildet werden.

Eine Verfilmung des Regenwasserkanals erfolgt entsprechender Gremienbeschlüsse derzeit noch nicht. Gemäß der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) hat die Erstüberprüfung bis zum Jahr 2032 zu erfolgen. Wenn die Niederschlagswassergebühr bis zur Kanalverfilmung eingeführt wird, werden die Kosten für den Anteil der Grundstücksentwässerung gebührenfähig sein und es kann im Voraus bis zur Verfilmung eine Rückstellung gebildet werden. Sich aus der Kanalverfilmung ergebene mögliche Sanierungsmaßnahmen werden in Form von Aufwendungen oder Abschreibungen über eine Niederschlagswassergebühr refinanziert.

## 2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Grundsätzliche Bereitschaft, eine Niederschlagswassergebühr einzuführen. Mit den interessierten Gemeinden wird ein Zeitplan abgestimmt, so dass die Einführung sukzessive erfolgt.

## 3.) Alternativen

Es wird unverändert keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

## 4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

Die Kosten des Produktes 53820 (Regenwasser) könnten künftig etwa hälftig über Gebühren refinanziert werden und entlasten somit den allgemeinen Haushalt. Die Einführungskosten selber sind gebührenfähig und können insofern in die Niederschlagswassergebühr eingerechnet werden. Dem Haushalt entstehen in Summe somit nur anteilige Kosten im Rahmen der Straßenentwässerung sowie für eigene Liegenschaften. Für den gebührenfähigen Anteil bedeutet es im Haushalt nur eine Bereitstellung der Liquidität bis zur erstmaligen Erhebung.

Amt Bad Oldesloe-Land  
Im Auftrag

Bader

Bad Oldesloe, den 29.12.2023

 Sachbearbeiter	 Abteilungsleiterin	 17. JAN. 2024 Leitender Verwaltungsbeamter
---	---	--